

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
6B\_800/2010

Urteil vom 24. Februar 2011  
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Favre, Präsident,  
Bundesrichter Schneider, Bundesrichter Wiprächtiger,  
Gerichtsschreiberin Arquint Hill.

Verfahrensbeteiligte  
X. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

1. Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden, Sennhofstrasse 17, 7001 Chur,  
2. C. \_\_\_\_\_ Club, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C. Mark Bruppacher,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand  
Einstellungsverfügung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden, II. Strafkammer, vom 3. März 2010.  
Sachverhalt:

A.  
Der C. \_\_\_\_\_ Club wurde im Jahr 1888 als weltweit erster Skeletonclub gegründet. Er ist ein privater Club mit eigenen Statuten und Reglementen und nicht dem internationalen Bob und Skeleton Verband (FIBT) angeschlossen. Die vom C. \_\_\_\_\_ Club seinen Mitgliedern zur Ausübung ihres Sports zur Verfügung gestellte und jährlich neu von Hand angefertigte Natureisbahn ("Cresta Run") wird seit 1885 im Wesentlichen gleich, im Gelände zwischen D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_, erbaut. Die Streckenlänge der Bahn, welche insgesamt zehn Kurven aufweist, beträgt 1212 m, der Höhenunterschied 157 m. Es gibt zwei Startpunkte, "Top" (volle Streckenlänge) und "Junction" (um einen Drittel verkürzte Länge). Bei den Abfahrten werden Spitzengeschwindigkeiten bis zu rund 130 km/h erreicht, die durchschnittliche Geschwindigkeit für einen Lauf kann 90 km/h betragen. Zum Schutz der Eisbahn und besonders der Kurven vor der Sonneneinstrahlung werden an bestimmten Stellen der Bahn Sonnensegel montiert, deren Befestigung - bis anhin - mittels in die Seitenbankette der Bahn eingeeister Vierkanthölzer erfolgte.

Am 25. Januar 2008 wurde auf dem "Cresta Run" ein von der britischen Armee offiziell genehmigtes Selektionsrennen für die Inter Service Championships, die "Army Junction Championships 2008", durchgeführt. Der Start erfolgte von "Junction". An diesem Rennen nahm auch der britische Armeeeingehörige Captain X. \_\_\_\_\_ teil. Er startete morgens um 09.40 Uhr. Die ersten zwei Drittel der Fahrt verliefen problemlos. Ausgangs der Rechtskurve "Bulpetts" wurde der Schlitten von X. \_\_\_\_\_ jedoch instabil und geriet ins Schlingern. Der Körper von X. \_\_\_\_\_ wurde dadurch angehoben und sein rechtes Bein über das 50-60 cm hohe Seitenbankett der Bahn in die Höhe geschleudert. Es kam zu einem massiven Aufprall des Beins auf eines der am Bahnrand zur Befestigung des Sonnensegels angebrachten Kanthölzer. X. \_\_\_\_\_ wurde der rechte Fuss oberhalb des Knöchels vollständig vom Körper abgetrennt.

B.  
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden stellte die am 2. April 2008 eröffnete Strafuntersuchung am 21. Oktober 2009 wieder ein. Es könne niemandem eine strafrechtlich relevante Verletzung von Sorgfaltspflichten und ein Verschulden am Unfall zum Nachteil von X. \_\_\_\_\_ angelastet werden. Eine hiegegen geführte Beschwerde des Unfallopfers wies das Kantonsgericht von Graubünden am 3. März 2010 ab.

C.  
Mit Beschwerde in Strafsachen beantragt X. \_\_\_\_\_ sinngemäss die Aufhebung des Entscheids des Kantonsgerichts und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung.

D.  
Das Kantonsgericht von Graubünden und die Staatsanwaltschaft Graubünden haben am 26. bzw. 28. Januar 2011 auf eine Vernehmlassung verzichtet. Der C. \_\_\_\_\_ Club beantragt mit Eingabe vom 10. Februar 2011, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Eventuell sei sie abzuweisen.

Erwägungen:

1.  
Der die Einstellung des vorliegenden Strafverfahrens bestätigende Entscheid der Vorinstanz stellt einen mit Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG anfechtbaren Endentscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG dar. Der Beschwerdeführer ist aufgrund der erlittenen Verletzung in seiner körperlichen Integrität unmittelbar verletzt (Art. 1 Abs. 1 OHG). Es kommt ihm ohne weiteres Opferstellung zu. Da er am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat (Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG), sich aufgrund der Sachlage ohne Zweifel ergibt, welche Zivilforderungen er geltend machen könnte (vgl. **BGE 131 IV 195** E. 1.1.1), und klar ersichtlich ist, inwiefern sich der angefochtene Entscheid negativ auf diese Forderungen auswirken kann (**BGE 127 IV 185** E. 1a), ist auf die vorliegende Beschwerde im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG einzutreten.

2.  
Die in der Vernehmlassung erhobenen formellen Einwände des C. \_\_\_\_\_ Clubs sind unbegründet. Der Beschwerdeführer muss kein Zustellungsdomizil bezeichnen, da vorliegend eine direkte postalische Zustellung völkerrechtlich möglich ist. Die Ausführungen in der Beschwerde sind zwar knapp, genügen aber jedenfalls den gesetzlichen Begründungsanforderungen im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG.

3.  
Die Eröffnung eines Strafverfahrens setzt voraus, dass der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Fehlt es nach durchgeführter Untersuchung an einem hinreichenden Tatverdacht bzw. ist das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargetan (Art. 82 Abs. 1 StPO/GR), so dass eine Verurteilung in der Hauptverhandlung nicht zu erwarten ist, kann der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen. Die Beurteilung der Prozessaussichten steht dabei in seinem pflichtgemässen Ermessen. Allerdings soll dieser nicht allzu rasch und gestützt auf eigene Bedenken zu einer Aufhebung der Strafverfolgung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger

und vor allem rechtlicher Art ist vielmehr Anklage zu erheben und soll es dem Gericht überlassen werden, einen Entscheid zu fällen. Der auf die gerichtliche Beweiswürdigung zugeschnittene Grundsatz "in dubio pro reo" gilt bei der Anklageerhebung nicht. Nach Massgabe der Maxime "in dubio pro duriore" ist vielmehr - wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch - Anklage zu erheben (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. April 2008 6B\_588/2007 E. 3.2.3, publiziert in Praxis 2008 Nr. 123; NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2004, N 797).

Vorliegend stellte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung mangels genügender Anhaltspunkte für ein Drittverschulden im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer erlittene schwere Körperverletzung wieder ein. Den verantwortlichen Betreibern des "Cresta Run", insbesondere dem "Security Committee" und dem für den Bahnbetrieb und die Wettbewerbsdurchführung zuständigen Sekretär des C.\_\_\_\_\_ Clubs, könne keine strafrechtlich relevante Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB nachgewiesen werden. Die Vorinstanz bestätigt diesen Entscheid.

Im Verfahren vor Bundesgericht geht es nicht darum zu prüfen, ob sich die verantwortlichen Betreiber des "Cresta Run" der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gemacht haben. Zu prüfen ist einzig, ob insoweit ein hinreichender Verdacht besteht bzw. ob die Vorinstanz die Einstellung der Strafverfolgung ohne Willkür bestätigen durfte, was der Fall ist, wenn nicht genügend Belastungstatsachen vorhanden sind, die auf eine Sorgfaltspflichtverletzung durch die Bahnbetreiber hindeuten. Besteht ein hinreichender Verdacht, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit im kantonalen Verfahren eine Anklage wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung erhoben wird, über welche in der Folge die zuständigen kantonalen Gerichte zu entscheiden haben.

4.

Nach den Ausführungen im angefochtenen Entscheid handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen geübten und erfahrenen Skeletonfahrer. Er habe insgesamt 114 Abfahrten auf dem "Cresta Run", davon 36 vom Startpunkt "Top", absolviert. Es sei daher grundsätzlich von einem hohen Mass an Eigenverantwortung auszugehen bzw. davon, dass er über die sportartspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügte, welche ihm ermöglichten, die Situation auf der Bahn und allfällige bestehende Risiken richtig einzuschätzen. In der fraglichen Saison - als es zum Unfall kam - habe er bereits 26 Fahrten auf dem "Cresta Run" hinter sich gebracht. Die Ausgestaltung der Bahn, welche jedes Jahr gleich angelegt werde, sei ihm deshalb gerade auch im Hinblick auf die Position der Holzposten bekannt gewesen. Es bestünden keine Hinweise darauf, dass er die möglichen Risiken verkannt habe, die sich im Zusammenhang mit Fahrfehlern verwirklichen könnten. So sei durchaus möglich, dass ein Fahrer eine Kurve etwas zu früh oder zu spät anfähre und beim Ausgang derselben an die Gegenwand pralle oder aus der Bahn stürze. Dass der Beschwerdeführer ausgangs der Kurve "Bulpetts" ins Schlingern geraten und dadurch sein rechtes Bein in die Höhe geschleudert worden sei, sei mithin nicht derart aussergewöhnlich und unvorhersehbar, dass er damit nicht habe rechnen müssen. Es handle sich vielmehr gerade um ein sportartspezifisches Risiko, welches sich aufgrund eines Fahrfehlers verwirklicht habe.

Eine die Eigenverantwortung überlagernde Fremdgefährdung der verantwortlichen Betreiber des "Cresta Run" liege nicht vor. Der C.\_\_\_\_\_ Club gehöre nicht dem Internationalen Bob und Skeleton Verband (FITB) an. Das Internationale Skeletonreglement des FITB, welches vorsehe, dass Aussenposten in einer Distanz von (mindestens) 50 cm vom Bahnninnenrand montiert werden müssten, sei daher nicht anwendbar. Es würden einzig die Vereinsstatuten des C.\_\_\_\_\_ Clubs gelten, welche zur Befestigung der Sonnensegel keine Regelung enthielten. Die Sonnenschutztücher und die dazugehörigen Hölzer seien wie seit Jahrzehnten stets in der gleichen Weise im äusseren Drittel der zwischen 40-50 cm breiten Seitenwände der Bahn angebracht worden. Die Position der Holzpfosten habe die Bahn nicht gefährlich gemacht. Aufgrund der verschiedenen Depositionen müsse davon ausgegangen werden, dass die Bahn im Bereich der Unfallstelle nicht besonders schwierig gewesen und es erst aufgrund des Fahrfehlers des Beschwerdeführers (zu spätes oder zu hohes Anfahren der Kurve, Verlust der Herrschaft über den Schlitten infolge eines Schlages oder zu starker Korrektur, dadurch bewirktes Hochschleudern der Beine) zum Unfall gekommen sei. Dass es im Verlaufe des Rennens zu solchen Fahrfehlern kommen könne, müsse den Fahrern und damit auch dem Beschwerdeführer bewusst gewesen sein. Er sei somit nicht überraschend mit einem untypischen, fallenartigen Hindernis konfrontiert worden, mit welchem er nicht habe rechnen müssen. Mit andern Worten sei von den angebrachten Kanthölzern keine die Grundrisiken der Sportart übersteigende Gefahr ausgegangen. Da die fragliche Kurve als relativ einfach zu befahren gegolten und sich dort seit Bestehen der Bahn noch nie ein derartiger Unfall ereignet habe, sei für die Bahnbetreiber eine allfällig von den Pfosten ausgehende Gefahr nicht erkennbar gewesen, und zwar unbeschauen davon, in welchem Abstand sie sich zum Bankettrand befunden hätten. Daran vermöge auch der Umstand, dass die Pfosten nach dem Unfall versetzt worden seien, nichts zu ändern. Der "Cresta Run" sei nach dem damaligen Kenntnisstand ausreichend gesichert und als Anlage nicht per se gefährlich gewesen. Eine Pflichtwidrigkeit der verantwortlichen Bahnbetreiber liege bei dieser Konstellation nicht vor.

5.

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Einstellung des Verfahrens. Die Vorinstanz habe bei ihrer Würdigung von ihm aufgeworfene zentrale Punkte nicht berücksichtigt bzw. sei von unrichtigen Prämissen ausgegangen. Das betreffe zunächst die Tatsache, dass im Unterschied zu früheren Jahren die Rechtskurve "Bulpetts" in der Saison 2007/2008 entgegen der vorinstanzlichen Beurteilung "anders als sonst" gewesen sei bzw. Schwierigkeiten beim Befahren verursacht habe. Weiter seien die als Vierkanthölzer verwendeten Pfosten für die Sonnensegel in der Saison 2007/2008 entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht wie sonst im äusseren, sondern im inneren Drittel des Seitenbanketts der Bahn verankert gewesen. Das ergebe sich aus den Akten. Bei seiner Abfahrt sei er weder gestürzt noch aus "dem Run geflogen". Vielmehr habe ihm ein zu nahe am inneren Bahnrund angebrachtes Vierkantholz das in die Höhe geschleuderte Bein über dem Fussknöchel abgeschnitten. Die Bahn sei damit an der Unfallstelle nicht sicher genug gewesen. Das zeigten gerade auch die "FITB"-Regeln, welche aus Sicherheitsgründen postulierten, dass Pfosten oder Stützen 50 cm vom Bahnninnen entfernt montiert werden müssten. Das hätten die Bahnbetreiber nicht getan. Darin liege die Sorgfaltspflichtverletzung der verantwortlichen Bahnbetreiber.

6.

Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht und darauf nicht Rücksicht genommen hat (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt ihrer Vornahme nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen die bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen. Für die Zurechenbarkeit des Erfolgs genügt die blosser Vorhersehbarkeit nicht. Erforderlich ist auch dessen Vermeidbarkeit. Der Erfolg ist vermeidbar, wenn er nach einem hypothetischen Kausalverlauf bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre (BEG 134 IV 193 E. 7.3). Ein fahrlässiges Erfolgsdelikt kann auch durch Unterlassen verübt werden. Voraussetzung ist in diesem Fall erstens eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) und zweitens die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen. Zwischen der Unterlassung und dem Erfolg besteht ein Kausalzusammenhang, wenn bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre. Die blosser Möglichkeit des Nichteintrittes des Erfolges bei Vornahme der gebotenen Handlung reicht zur Bejahung dieses hypothetischen Zusammenhanges nicht aus (BGE 117 IV 130 E. 2a; 116 IV 182 E. 4; 115 IV 189 E. 2, je mit Hinweisen). Das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt richtet sich, wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 130 IV 7 E. 3.3; 127 IV 34 E. 2a mit Hinweisen). Wo eine derartige Regelung fehlt, kann der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden (BGE 106 IV 80 E. 4b). Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der einen Gefahrenbereich - zum Beispiel eine Sportanlage - schafft, die davon



in der Saison 2007/2008 "anders als sonst" bzw. "schwieriger als üblich" zu befahren gewesen sei. Die Skeleton-Fahrer A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (Champion Skeletonfahrer C.\_\_\_\_\_ Club) würden seine Einschätzung teilen bzw. hätten ausgangs der Kurve "Bulpetts" mit ähnlichen Schwierigkeiten wie er zu kämpfen gehabt. Es sei darüber viel gesprochen worden. Zur Untermauerung seines Vorbringens wies und weist der Beschwerdeführer auf entsprechendes Video-Material ("Video footage") hin (siehe kantonale Akten, act. 2/20 S. 2; act. 3/2, polizeiliche Befragung zur Sache, S. 3 und 4). Diesen Hinweisen wurde im Verfahren nicht nachgegangen, wiewohl Solches - auch unter dem Aspekt der Tragweite des Unfalls für das Opfer - nahegelegen hätte. Unter diesen Umständen können auch keine abschliessenden Aussagen zur Schwere des dem Beschwerdeführer (allfällig) anzulastenden Fahrfehlers bzw. zu einem allfällig bestehenden Selbstverschulden gemacht werden. Die Sach- und Rechtslage erweist sich vorliegend entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht als derart klar, dass mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden könnte, bei einer gerichtlichen Beurteilung sei mit einem Freispruch zu rechnen. Die vorinstanzliche Bestätigung der von der Staatsanwaltschaft erlassenen Einstellungsverfügung beruht damit auf Willkür.

8.  
Die Beschwerde ist gutzuheissen. Der private Beschwerdegegner (C.\_\_\_\_\_ Club) unterliegt mit seinem Antrag auf Nichteintreten, eventualiter Abweisung der Beschwerde. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem privaten Beschwerdegegner die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist vor Bundesgericht nicht anwaltlich vertreten. Besondere persönliche Aufwendungen, die er gehabt haben könnte, macht er nicht geltend. Es ist ihm deshalb keine Entschädigung zuzusprechen (**BGE 133 III 439** E. 4; **115 Ia 12** E. 5).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.  
Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden vom 3. März 2010 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.  
Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden dem privaten Beschwerdegegner auferlegt.

3.  
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht von Graubünden, II. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. Februar 2011

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Favre Arquint Hill